

**Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Hinweise:**

Die FPO neu findet Anwendung auf Studenten, die

1. **ab** dem WS 2001/02 das Grundstudium aufnehmen,
2. **ab** dem WS 2003/04 in das Hauptstudium des Diplomstudiums (§ 4 Abs. 1) oder in das weitere Studium des Bachelorstudiums nach der Diplomvorprüfung (§ 4 Abs. 2) treten,
3. **ab** dem WS 2004/05 das Masterstudium aufnehmen.

Im Übrigen gilt die **FPO alt**

([http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/TECHFAK/FPO\\_Chemieingwesen\\_ALT.pdf](http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/TECHFAK/FPO_Chemieingwesen_ALT.pdf)).

**- FPO neu -**

**Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor-  
und Masterstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen  
der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-  
Nürnberg (FPOCBIW)**

Vom 1. Dezember 1998 (KWMBI 1999 II S. 190)

geändert durch Satzungen vom

13. Juli 1999 (KWMBI II S. 882)

24. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 775)

16. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 685)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 51 der Qualifikationsverordnung erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/ Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung regelt die Prüfung im wissenschaftlichen Studium des Chemie- und Bioingenieurwesens. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für

die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Studiengang Chemie- und Bioingenieurwesen sind neben dem Abschluss Diplom die Abschlüsse Bachelor und Master möglich.

## **§ 2**

### **Akademische Grade**

Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Diplomprüfung der akademische Grad "Diplom-Ingenieur Univ." beziehungsweise "Diplom-Ingenieurin Univ." (beide Male abgekürzt "Dipl.-Ing. Univ."), an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form,
2. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") und
3. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

## **§ 3**

### **Umfang des Studiums, Regelstudienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Chemie- und Bioingenieurwesens mit dem Abschlussziel Diplom setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 162 SWS, verteilt auf acht Semester, der Anfertigung einer sechswöchigen Studienarbeit und der Durchführung eines dreiwöchigen Projektierungskurses zusammen. <sup>2</sup>Hinzu kommen drei Monate für die Ableistung der in das Studium integrierten berufspraktischen Tätigkeit und sechs Monate für die Durchführung der Diplomarbeit. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium mit anschließendem Masterstudium beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und der Masterthesis und des Ablegens der entsprechenden Prüfungen insgesamt 10 Semester.

(3) <sup>1</sup>Das Studium des Chemie- und Bioingenieurwesens mit dem Abschluss des Bachelor setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 138 SWS, verteilt auf sechs Semester, der in das Studium integrierten berufspraktischen Tätigkeit von sechs Wochen und der Anfertigung einer sechswöchigen Bachelorarbeit zusammen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(4) <sup>1</sup>Das Studium des Chemie- und Bioingenieurwesens mit dem Abschluss Master setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 SWS, verteilt auf zwei Semester, der Durchführung eines dreiwöchigen Projektierungskurses, der in das Studium integrierten berufspraktischen Tätigkeit von drei Monaten, worauf eine während des Bachelorstudiums erbrachte berufspraktische Tätigkeit angerechnet wird, und sechs Monaten zur Durchführung der Masterthesis zusammen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. <sup>3</sup>Hat der Kandidat die Qualifikation zum Masterstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Fachhochschule erworben, so beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

## **§ 4**

### **Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Diplomstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Beide Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst das Grundstudium und die Diplomvorprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie ein weiteres Studium von zwei Semestern. <sup>2</sup>Es wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend abgelegt werden soll.

(3) Bachelor- und Diplomstudium sind bis zum Ende des sechsten Semesters durchlässig.

(4) Das Masterstudium umfasst die Lehrveranstaltungen des siebenten und achten Semesters, die nach der Studienordnung für die Studenten des Diplomstudiums vorgesehen sind, und im Falle von § 3 Abs. 4 Satz 3 weitere aufbauende Lehrveranstaltungen.

(5) Das Hauptstudium des Chemie- und Bioingenieurwesens ist in einer der drei folgenden Studienrichtungen durchzuführen:

1. Technische Chemie-Verfahrenstechnik
2. Technische Chemie-Biotechnologie
3. Verfahrenstechnik-Biotechnologie.

(6) Das Studium des Chemie- und Bioingenieurwesens wird je nach Abschlussart mit der Diplomarbeit, der Bachelorarbeit oder der Masterthesis abgeschlossen.

## **I. Diplomvorprüfung**

### **§ 5**

#### **Teilung der Diplomvorprüfung**

Die Diplomvorprüfung soll studienbegleitend abgelegt werden in dem unmittelbar auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgenden Prüfungszeitraum.

### **§ 6**

#### **Meldung zur Diplomvorprüfung**

(1) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt hat.

(2) Eine Einzelprüfung nach § 8 Abs. 1 kann noch im Hauptstudium wiederholt werden, wenn die zugehörige Prüfung zuvor bereits erstmals abgelegt wurde.

### **§ 7**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Einzelprüfung sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der zu prüfenden Fächer:

1. Anorganische und Analytische Chemie:  
Schein Anorganisch-chemisches Praktikum

2. Organische Chemie:  
Schein Organisch-chemisches Praktikum
3. Physikalische Chemie I und II:  
Schein Physikalisch-chemisches Praktikum
4. Biochemie  
Schein: Biochemisches Praktikum
5. Mikrobiologie/Gentechnik  
Schein: Mikrobiologisches/Gentechnisches Praktikum.

(2) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur letzten Einzelprüfung der Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch einen Schein) an den Fächern:

1. Technisches Zeichnen
2. Wärme- und Stoffübertragung
3. Grundlagen der Mikrobiologie.

<sup>2</sup>Ferner ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen (Grundpraxis) gemäß den Praktikantenrichtlinien nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Der zum Erwerb eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 und 2 erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. <sup>2</sup>Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der dafür verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. <sup>3</sup>Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können zweimal wiederholt werden. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

## § 8

### Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Fach

1. Physikalische Chemie  
und je einer Klausurarbeit in den Fächern
2. Organische Chemie
3. Anorganische und Analytische Chemie
4. Biochemie
5. Mikrobiologie/Gentechnik
6. Mathematik für Ingenieure I und II
7. Mathematik für Ingenieure III und IV
8. Physik
9. Konstruktionslehre I
10. Technische Mechanik.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in den Fächern nach Absatz 1 Nrn. 6, 7 und 10 jeweils eineinhalb Stunden, im Übrigen jeweils drei Stunden.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung werden die Noten in den in Absatz 1 Nrn. 6 und 7 genannten Fächern einfach und die Noten der übrigen Fächer doppelt gewertet.

## II. Diplomhauptprüfung

### § 9

#### Teilung der Diplomhauptprüfung

Die Diplomhauptprüfung soll studienbegleitend abgelegt werden in dem unmittelbar auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgenden Prüfungszeitraum.

### § 10

#### Meldung zur Diplomhauptprüfung

(1) Bis zur Anmeldung zur ersten Einzelprüfung der Diplomhauptprüfung müssen alle Prüfungen der Diplomvorprüfung abgelegt und bis auf eine Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Spätestens bei der Anmeldung zur fünften Einzelprüfung der Diplomhauptprüfung muss die Diplomvorprüfung insgesamt bestanden sein.

(3) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomhauptprüfung anmelden, dass er die letzte Einzelprüfung bis zu Beginn des 9. Semesters abschließt.

### § 11

#### Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomhauptprüfung

(1) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung für die erste Vertiefungsfachprüfung ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens vier Kernfachprüfungen sowie das Bestehen des zugehörigen Kernfaches. <sup>2</sup>Die Kernfachprüfungen und die zugehörigen Vertiefungsfachprüfungen können in demselben Prüfungsabschnitt oder in getrennten Prüfungsabschnitten abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Kernfachprüfung ist vor der zugehörigen Vertiefungsfachprüfung abzulegen.

(2) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung zur letzten Einzelfachprüfung der Diplomhauptprüfung ist der Nachweis

1. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (nachgewiesen durch Schein) von vier der sieben Ergänzungsfächer der jeweiligen Studienrichtung,
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Praktika der Kern- und der gewählten Vertiefungsfächer der jeweiligen Studienrichtung,
3. einer mindestens mit ausreichend bewerteten Studienarbeit,

<sup>2</sup>Ergänzungsfächer sind in der Studienrichtung

1. Technische Chemie-Verfahrenstechnik:

- a) Anlagenprojektierung
- b) Computeranwendungen
- c) Chemische Fabrikationsverfahren
- d) Konstruktionslehre II
- e) Prozessautomatisierung
- f) Messtechnik
- g) Werkstoffkunde.

2. Technische Chemie-Biotechnologie:

- a) Analytische Chemie
- b) Anlagenprojektierung
- c) Biotechnik
- d) Computeranwendungen
- e) Chemische Fabrikationsverfahren

- f) Messtechnik
  - g) Prozessautomatisierung.
3. Verfahrenstechnik-Biotechnologie:
- a) Anlagenprojektierung
  - b) Biotechnik
  - c) Computeranwendungen
  - d) Elektrotechnik
  - e) Konstruktionslehre II
  - f) Messtechnik
  - g) Prozessautomatisierung.

(3) <sup>1</sup>Der zum Erwerb eines Leistungsnachweises erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. <sup>2</sup>Zu Beginn der Lehrveranstaltungen gibt der für sie verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. <sup>3</sup>Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können zweimal wiederholt werden. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

## **§ 12**

### **Studienarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Studienarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Chemie- und Bioingenieurwesens zu erlernen. <sup>2</sup>Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 230 Stunden in sechs Wochen abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Eine Verlängerung auf maximal 10 Wochen ist nur in besonderen Fällen möglich.

(2) <sup>1</sup>Der betreuende Hochschullehrer setzt Anfangs- und Abgabetermine fest und benotet die Studienarbeit nach der Notenskala des § 9 Abs. 1 und 2 DiplPrOTF. <sup>2</sup>Ist die Studienarbeit mit einer Note schlechter als 4,0 benotet worden oder gilt sie wegen einer vom Studenten zu vertretenden Fristüberschreitung als mit nicht ausreichend bewertet, so ist die Studienarbeit nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Das Thema der Studienarbeit kann der Student einmal innerhalb der ersten drei Wochen nach seiner Ausgabe zurückgeben. <sup>3</sup>Die Rückgabe muss von dem betreuenden Hochschullehrer dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. <sup>4</sup>Bei einer Wiederholung der Studienarbeit ist die Rückgabe ausgeschlossen.

(4) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn das Thema der Arbeit verspätet oder unzulässigerweise zurückgegeben wird.

## **§ 13**

### **Umfang und Durchführung der Diplomhauptprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomhauptprüfung besteht aus
1. je einer Klausurarbeit in sieben Kernfächern der jeweiligen Studienrichtung,
  2. je einer mündlichen Einzelprüfung in drei Vertiefungen (Vertiefungsfächer) aus den Kernfächern der jeweiligen Studienrichtung,
  3. je einer mündlichen Einzelprüfung in zwei Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4 und

4. der Diplomarbeit.

<sup>2</sup>Die Klausurarbeiten nach Satz 1 Nr. 1 sind zu erbringen in folgenden Kernfächern

1. Studienrichtung Technische Chemie-Verfahrenstechnik

- a) Apparatetechnik und Chemiemaschinenbau
- b) Mechanische Verfahrenstechnik
- c) Reaktionstechnik
- d) Strömungsmechanik
- e) Technische Thermodynamik
- f) Trenntechnik
- g) Umweltverfahrenstechnik und Recycling.

2. Studienrichtung Technische Chemie-Biotechnologie

- a) Biotechnologie
- b) Bioverfahrenstechnik
- c) Mechanische Verfahrenstechnik
- d) Reaktionstechnik
- e) Trenntechnik
- f) Umweltverfahrenstechnik und Recycling
- g) Strömungsmechanik oder Technische Thermodynamik.

3. Studienrichtung Verfahrenstechnik-Biotechnologie

- a) Apparatetechnik und Chemiemaschinenbau
- b) Biotechnologie
- c) Bioverfahrenstechnik
- d) Mechanische Verfahrenstechnik
- e) Strömungsmechanik
- f) Technische Thermodynamik
- g) Reaktionstechnik oder Trenntechnik.

<sup>3</sup>Die mündlichen Einzelprüfungen in den Vertiefungsfächern nach Satz 1 Nr. 2 sind zu erbringen in der

1. Studienrichtung Technische Chemie-Verfahrenstechnik in den Kernfächern nach Satz 2 Nr. 1; dabei muss mindestens je eines der Vertiefungsfächer entnommen sein den Kernfächern

a) Reaktionstechnik,  
Technische Thermodynamik oder  
Trenntechnik

b) Apparatetechnik und Chemiemaschinenbau,  
Mechanische Verfahrenstechnik oder  
Strömungsmechanik;

2. Studienrichtung Technische Chemie-Biotechnologie in den Kernfächern nach Satz 2 Nr. 2; dabei muss mindestens je eines der Vertiefungsfächer entnommen sein den Kernfächern

a) Reaktionstechnik,  
Trenntechnik,  
Strömungsmechanik oder  
Technische Thermodynamik

b) Biotechnologie,  
Bioverfahrenstechnik oder  
Umweltverfahrenstechnik und Recycling;

3. Studienrichtung Verfahrenstechnik-Biotechnologie in den Kernfächern nach Satz 2 Nr. 3; dabei muss mindestens je eines der Vertiefungsfächer entnommen sein den Kernfächern

- a) Apparatetechnik und Chemiemaschinenbau,  
Mechanische Verfahrenstechnik oder  
Strömungsmechanik
- b) Biotechnologie,  
Bioverfahrenstechnik,  
Reaktionstechnik oder  
Trenntechnik.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in den sieben Kernfächern (Absatz 1 Nr. 1) jeweils drei Stunden.

(3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt in den drei Vertiefungsfächern und den zwei Wahlpflichtfächern (Absatz 1 Nr. 2 und 3) jeweils etwa 30 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Folgende Wahlpflichtfächer stehen zur Auswahl:

- Abfallaufbereitung
- Angewandte Thermodynamik
- Angewandte Strömungsmechanik
- Auslegung strömungsmechanischer Anlagen
- Computeranwendung im Chemieingenieurwesen
- Dynamik von Flüssigkeitsfilmen
- Feinreinigungstechnik
- Gas-Feststoff-Strömungen
- Herstellungsverfahren und -prinzipien poröser Materialien
- Hochdruckapparate und -maschinen
- Hochdruck-Trenntechnik
- Innovationsmanagement
- Messmethoden der Thermodynamik
- Membranverfahren in der Biotechnologie
- Moderne Beschichtungstechnologien
- Numerische Strömungsmechanik
- Physik der Turbulenz und Turbulenzmodellierung
- Rheologie / Rheometrie
- Sicherheitstechnik
- Strömungsmechanik nicht-newtonscher Fluide
- Strömungsmesstechnik
- Strukturanalyse
- Strukturwirkbeziehung in der Katalyse
- Technische Katalyse und Adsorption
- Technische Kristallisation
- Thermische Abfallverwertung
- Verbrennungstechnik
- Verfahren der Bodenreinigung
- Wärmeanlagen und Kraftwerkstechnik
- Wärmeübertrager
- Zerstäubung von Flüssigkeiten.

<sup>2</sup>Weitere Wahlpflichtfächer können die verbleibenden Kernfächer und Vertiefungsfächer sein. <sup>3</sup>Andere in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Ziel des Studiums stehende Wahlpflichtfächer können auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.



(5) <sup>1</sup>Der Kandidat kann zusätzliche Wahlfächer absolvieren. <sup>2</sup>Die Aufnahme der Noten dieser Prüfungen ist in § 16 Abs. 4 DiplPrOTF geregelt.

#### **§ 14**

##### **Diplomarbeit (zu §§ 15, 17 DiplPrOTF)**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit wird von einem in der Technischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer des Chemie- und Bioingenieurwesens vergeben. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 3 DiplPrOTF bleibt unberührt. <sup>3</sup>Das Thema kann erst dann ausgegeben werden, wenn der Kandidat alle Einzelprüfungen der Diplomhauptprüfung abgelegt und die Prüfung in nicht mehr als einem Fach zu wiederholen hat. <sup>4</sup>Ferner sind der Nachweis einer während des Studiums abgeleiteten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens drei Monaten gemäß den Praktikantenrichtlinien und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Projektierungskurses erforderlich.

(2) Die Dauer der Diplomarbeit ist auf sechs Monate begrenzt.

#### **§ 15**

##### **Bewertung von Leistungen (zu § 18 DiplPrOTF)**

(1) Das Zeugnis enthält:

1. die Prüfungsfächer der Diplomhauptprüfung gemäß § 13 Abs. 1
2. die gewählten Ergänzungsfächer (keine Note: Bewertung: ‚mit Erfolg‘) gemäß § 11 Abs. 2
3. das Thema der Studienarbeit
4. das Thema der Diplomarbeit mit den zugehörigen Noten.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Noten der Prüfungsfächer gemäß §13 Abs. 1, der doppelt gewerteten Diplomarbeit sowie der Note der Studienarbeit ermittelt. <sup>2</sup>Die in den Wahlpflichtfächern gemäß §13 Abs. 1 Nr. 3 erzielten Noten werden jeweils mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

### **III. Bachelorprüfung**

#### **§ 16**

##### **Meldung zur Bachelorprüfung, Ablegung der Bachelorprüfung**

(1) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Bachelorprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des siebenten Semesters abschließt.

(2) § 9 und § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 17**

##### **Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

(1) Zulassungsvoraussetzung zur letzten Einzelfachprüfung der Bachelorprüfung ist der erfolgreiche Abschluss (nachgewiesen durch Schein) von zwei der sieben Ergänzungsfächer der jeweiligen Studienrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2.

(2) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. je einer Klausurarbeit in den in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten sieben Kernfächern der jeweiligen Studienrichtungen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend; und
2. der Bachelorarbeit.

## **§ 19**

### **Bachelorarbeit**

(1) § 12 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in englischer Sprache erstellt.

## **§ 20**

### **Bewertung der Leistungen der Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Prüfungsfächer der Bachelorprüfung gemäß § 18 und das Thema der Bachelorarbeit sowie die zugehörigen Noten und die gewählten Ergänzungsfächer gemäß § 17 Abs. 1 (keine Noten: Bewertung: "mit Erfolg").

<sup>2</sup>Weiterhin wird die Gesamtnote der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 3 aufgeführt.

(2) Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Noten gemäß § 18 und der Note der Bachelorarbeit ermittelt.

## **IV. Masterprüfung**

### **§ 21**

#### **Meldung zur Masterprüfung, Ablegung der Masterprüfung**

(1) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Masterprüfung anmelden, dass er sie bei konsekutivem Studium von Bachelor und Master (§ 3 Abs. 2) bis zu Beginn des neunten Semesters, im Übrigen bis zum Beginn des dritten Semesters, im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 3 bis zu Beginn des vierten Semesters abschließt.

(2) Eine Einzelfachprüfung der Masterprüfung kann nach Ausgabe der Masterthesis abgelegt werden.

(3) Bis zum Abschluss der Masterthesis muss auch diese Leistung erfolgreich nachgewiesen sein.

(4) § 9 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Qualifikation zum Masterstudium, Zulassung zur Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium des Chemieingenieurwesens. <sup>2</sup>Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
2. die Bachelorprüfung einer anderen deutschen oder ausländischen Universität,
3. das Diplom oder den Master einer deutschen Fachhochschule oder
4. einen anderen vergleichbaren Hochschulabschluss.

<sup>3</sup>Die Abschlüsse gemäß Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prü-

fungsausschuss. <sup>5</sup>Ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. ein Zeugnis nach Absatz 1 Satz 2,
2. zur Prüfung in den Vertiefungsfächern der jeweilige Praktikumschein aus den gewählten drei Vertiefungsfächern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2,
3. zur letzten Einzelfachprüfung: Über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der sieben Ergänzungsfächer gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, die nicht bereits zur Bachelorprüfung nachzuweisen waren und
4. zur Vergabe der Masterthesis: Über eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten gemäß den Praktikantenrichtlinien, worauf eine während des Bachelorstudiums erbrachte berufspraktische Tätigkeit angerechnet wird, und über den erfolgreichen Abschluss des Projektierungskurses.

(3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 23**

#### **Umfang und Durchführung der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. je einer mündlichen Einzelprüfung in drei Vertiefungen (Vertiefungsfächer) aus den Kernfächern der jeweiligen Studienrichtungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1,
2. je einer mündlichen Einzelprüfung in zwei Wahlpflichtfächern gemäß § 13 Abs. 4 und
3. der Masterthesis.

(2) § 13 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 24**

#### **Masterthesis**

(1) § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Masterthesis wird in der Regel in englischer Sprache erstellt.

### **§ 25**

#### **Bewertung der Leistungen der Masterprüfung**

(1) Das Zeugnis enthält

1. die drei Vertiefungsfächer (§ 13 Abs. 1 Nr. 2),
2. die zwei Wahlpflichtfächer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3),
3. die gewählten zwei Ergänzungsfächer (keine Note: Bewertung: "mit Erfolg") gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1,
4. das Thema der Masterthesis und die zugehörigen Noten.

(2) Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Noten der Vertiefungsfächer und der mit dem Faktor 0,5 gewichteten Wahlpflichtfächer sowie der doppelt gewichteten Masterthesis ermittelt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 26

#### Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*) <sup>2</sup> und <sup>3</sup>gegenstandslos.

\*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 1. Dezember 1998.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 3. Januar 1989 (KWMBI II S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 1993 (KWMBI II S. 662), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Sätze 2 und 3 außer Kraft.

*Wortlaut von § 2 der Änderungssatzung vom 24. Juli 2001:*

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*) <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnung findet Anwendung auf Studenten, die

1. ab dem WS 2001/02 das Grundstudium aufnehmen,
2. ab dem WS 2003/04 in das Hauptstudium gemäß § 4 Abs. 1 oder das weitere Studium gemäß § 4 Abs. 2 treten,
3. ab dem WS 2004/05 das Masterstudium aufnehmen.

<sup>3</sup>Alle anderen Studenten werden nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Chemieingenieurwesen der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOCIW) in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Juli 1999 geprüft.

\*) Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juli 2001.